

Allgemeine Lieferbedingungen für Lieferungen nach Deutschland

1. Allgemeines

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, gelten diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend als „Bedingungen“ bezeichnet) der Fa. A/S E. Krag Sten og Grus, Skibbroen 16, 6200 Aabenraa, (nachfolgend als „Verkäuferin“ bezeichnet) für Lieferungen an Käufer. Generelle Einkaufsbedingungen eines Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn diese Teil der Verkaufunterlagen des Käufers sein sollten, einschließlich der Annahme. Diese Bestimmung gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Vorlage solcher Bedingungen.

2. Angebot

Das schriftliche Angebot der Verkäuferin, das keine Annahmefrist angibt, entfällt, wenn der Verkäuferin nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Angebotsdatum die Annahme gemäß Angebot mitgeteilt wird. Das Angebot der Verkäuferin wird unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs abgegeben.

3. Preise

Sämtliche Preise werden in Dänischen Kronen ausschließlich MwSt. Wenn die Lieferung von einer von der Verkäuferin verwendeten Preisliste umfasst ist, wird der Preis auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preisliste festgesetzt.

4. Bezahlung

Die Bezahlung hat spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei verspäteter Bezahlung werden ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro angebrochenem Monat berechnet. Bezahlung durch Gegenrechnung kann nicht erfolgen, wenn die Gegenforderung bestritten wird. Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen der Verkäuferin werden als wesentliche Nichterfüllung betrachtet; die Verkäuferin ist dann berechtigt, weitere Lieferungen auszusetzen und die umgehende Zahlung sämtlicher verfallener oder nicht verfallener Guthaben zu fordern.

5. Produktinformationen und -änderungen

Auskünfte in der Produktinformationen sind nur in dem Umfang verbindlich, in dem die Verkäuferin ausdrücklich und schriftlich darauf verweist. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen in sämtlichen Produktspezifikationen vorzunehmen, wenn dies ohne wesentliche Nachteile für den Käufer erfolgen kann.

6. Lieferung und Versand

Sämtliche Lieferungen, die von der Verkäuferin selbst vorgenommen werden, setzen voraus, dass die Entladestelle über einen befahrbaren Weg erreichbar ist. Der Käufer ist für die unverzügliche Entladung verantwortlich; eine eventuelle Wartezeit geht zu Lasten des Käufers.

7. Lieferzeitpunkt

Die Lieferzeit wird von der Verkäuferin nach bestem Ermessen in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes und / oder des Abschlusses des Vertrages vorliegenden Verhältnissen festgelegt.

8. Mängel und Mängelrüge

Bei Lieferung hat der Käufer umgehend eine solche Untersuchung der verkauften Ware durchzuführen, wie es ordentlicher Handelsbrauch erfordert. Wenn der Käufer sich auf einen Mangel berufen will, muss der Käufer unmittelbar nach Entdecken des Mangels, oder nachdem der Mangel hätte entdeckt werden müssen, dies der Verkäuferin mitteilen, einschließlich Angaben darüber, worin der Mangel besteht. Falls der Käufer den Mangel erkannt hat, oder hätte erkennen müssen, und diesen nicht wie angeführt reklamiert, kann der Käufer später keinen Mangel mehr geltend machen.

Nach Wahl der Verkäuferin werden Mängel an der verkauften Ware nachgebessert oder neu geliefert, oder der Preis für die verkaufte Ware wird dem Käufer gutgeschrieben. Wenn der Käufer nicht innerhalb von 2 Monaten ab Lieferdatum gegenüber der Verkäuferin Mängel geltend gemacht hat, kann der Käufer sich nicht später auf Mängel berufen. Veränderungen an der verkauften Ware, oder Eingriffe in diese, die ohne die Zustimmung der Verkäuferin erfolgen, entheben die Verkäuferin von jedweder Verantwortung und Verpflichtung.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Verkäuferin behält sich im Rahmen der Begrenzungen, die sich aus unabdingbaren Rechtsregeln ergeben, das Eigentumsrecht an der verkauften Ware vor, bis der gesamte Kaufpreis erlegt worden ist, einschließlich der mit Lieferung, Versand und Versicherung der gekauften Ware verbundenen Aufwendungen, die von der Verkäuferin für den Käufer getragen werden, vom Käufer beglichen oder als vereinbarte Sicherheit gestellt wurden. Der Käufer ist solange nicht zum Weiterverkauf des Kaufgegenstands oder in anderer Weise zu einer Verfügung darüber berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin widerspricht, solange die Zahlung nicht erfolgt ist.

Im Falle einer Be- oder Verarbeitung des Kaufgegenstandes, doch derart, dass dieser seine Identität oder Eigenart nicht verliert, wird der Eigentumsvorbehalt aufrechterhalten, dergestalt, dass der Eigentumsvorbehalt auch den be- oder verarbeiteten Gegenstand in Höhe des Wertes umfasst, den der Kaufgegenstand ohne Be- oder Verarbeitung darstellte. Wenn der Käufer bezahlt hat, oder für den geschuldeten Betrag eine vereinbarte Sicherheitsleistung gestellt hat, und das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand auf den Käufer übergegangen ist, muss die Verkäuferin dies auf Anforderung des Käufers bestätigen.

Allgemeine Lieferbedingungen für Lieferungen nach Deutschland

Wenn der Käufer seinen Sitz / Standort in Deutschland hat, gelten im Verhältnis zum Eigentumsvorbehalt die nachfolgenden Bestimmungen:

Die Verkäuferin behält sich das Eigentumsrecht an der verkauften Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus dem Vertrag beglichen sind. Wenn sich ein Käufer nicht entsprechend der Vereinbarung verhält, und insbesondere seine Rechnungen nicht fristgemäß begleicht, ist die Verkäuferin berechtigt, die verkaufte Ware zurück zu nehmen. Hierin liegt eine Aufhebung des Vertrags. Nach Rücknahme der verkauften Ware soll die Verkäuferin den Kaufgegenstand verwerten und Einnahmen daraus mit der Schuld des Käufers – unter Abzug von angemessenen Verwertungsaufwendungen – gegenrechnen.

Der Käufer ist zum Weiterverkauf des Kaufgegenstandes im Rahmen des üblichen Geschäftsganges berechtigt; er tritt jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe der Rechnung der Verkäuferin ab, die dem Käufer durch weiteren Rücktritt von Käufern des Käufers oder Dritten entstehen; dies gilt unabhängig davon, ob die verkaufte Ware ohne, oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer ist jedoch nach der Veräußerung weiterhin zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt. Die Berechtigung der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin ist jedoch verpflichtet, die Forderung solange nicht einzuziehen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Verzug gerät, und insbesondere nicht die Durchführung eines Konkursverfahrens beantragt oder Zahlungeinstellung vorgenommen hat. Wenn dies allerdings der Fall ist, kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner der Verkäuferin anzeigt, sowie sämtliche zur Einziehung der Forderung notwendigen Auskünfte erteilt, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und Schuldner (Dritte) über die Abtretung informiert.

Eine Be- oder Verarbeitung des Kaufgegenstandes durch den Käufer wird für die Verkäuferin vorgenommen. Wird der Kaufgegenstand mit anderen Gegenständen bearbeitet, die nicht der Verkäuferin gehören, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an dem neuen Gegenstand entsprechend dem Wert des Kaufgegenstandes (Betrag entsprechend der Rechnung) im Verhältnis zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Bearbeitung. Für den neuen Gegenstand, der aus der Bearbeitung entsteht, gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt verkauften Kaufgegenstand.

Wird der Kaufgegenstand mit anderen Gegenständen vermischt, die nicht der Verkäuferin gehören, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an dem neuen Gegenstand entsprechend dem Wert des Kaufgegenstandes (Betrag entsprechend der Rechnung) im Verhältnis zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der

Bearbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass der Gegenstand des Käufers als Hauptbestandteil anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer der Verkäuferin das Miteigentum gemäß dem Anteil der Verkäuferin überträgt. Der Käufer deponiert somit das entstandene alleinige Eigentum oder Miteigentum für die Verkäuferin.

Der Käufer überträgt der Verkäuferin ebenfalls die Forderungen zu Absicherung der Forderungen der Verkäuferin gegenüber dem Käufer, die sich gegenüber Dritte aus der Verbindung des Kaufgegenstandes mit Immobilien ergeben.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, die ihr zustehenden Forderungen nach Aufforderung durch den Käufer freizugeben, dergestalt, dass der verwertbare Wert der Sicherheiten der Verkäuferin nicht die zu sichernden Forderungen der Verkäuferin mit mehr als 10 % übersteigt. Die Verkäuferin hat das Recht, die freizugebenden Sicherheiten zu bestimmen.

Es gilt somit in Abweichung von Abs. 13 der vorliegenden Bedingungen als vereinbart, dass deutsches Recht Anwendung findet; deutsches internationales Privatrecht, das auf fremde Rechtsbestimmungen verweist, sowie das UN-Kaufrecht (CISG) findet jedoch keine Anwendung.

10. Haftungsbeschränkung

Die Verkäuferin ist in keinem Falle dem Käufer schadenersatzpflichtig für entgangenen Verdienst, entgangene Einsparungen oder andere indirekte Verluste oder Folgeschäden, die der Anwendung oder der fehlenden Möglichkeit zur Nutzung des Kaufgegenstandes geschuldet sind, unabhängig davon, dass die Verkäuferin über die Möglichkeit solcher Forderungen informiert wurde. Der Verkäufer haftet nicht für Schadensersatz in Fällen, in denen die Ware nicht in Rechnung gestellt wurde. Das bedeutet, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Warenprüfung voll verantwortlich ist.

11. Höhere Gewalt

Die Verkäuferin ist dem Käufer gegenüber nicht für Verluste schadenersatzpflichtig, die sich aus außergewöhnlichen Umständen ergeben und die Erfüllung der Vereinbarung verhindern, erschweren oder verteuern, wenn diese nach Vorlage des Angebotes eintreffen und außerhalb der Kontrolle der Verkäuferin liegen, einschließlich: Arbeitskonflikte (Streik und Lock-out), Schadenfeuer, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Unwetter und Naturkatastrophen, Devisenbeschränkungen,

Allgemeine Lieferbedingungen für Lieferungen nach Deutschland

öffentliche Beschlagnahmungen, Import- und Exportverbote, Unterbrechung des allgemeinen Verkehrs, einschließlich der Energieversorgung, wesentliche Steigerungen von Preisen und / oder Abgaben, Valutakursschwankungen, Produktions- und Liefer-schwierigkeiten, die Verhältnissen geschuldet sind, die nicht der Verkäuferin zu Last gelegt werden können, sowie das Eintreffen von Höherer Gewalt und / oder „hard ship“ bei relevanten Zulieferern.

12. Produkthaftung

Die Verkäuferin haftet wegen Produkthaftung und / oder ist entsprechend den Bestimmungen des dänischen Rechts über Produkthaftung verantwortlich. Der Käufer hat umgehend die Verkäuferin zu informieren, wenn ein Dritter Produkthaftung gegenüber dem Käufer geltend macht. Im dem Umfang, in dem sich nichts anderes aus unabdingbaren Regeln ergibt, ist die Verkäuferin nicht für betriebliche Verluste, Gewinneinbußen oder andere indirekte Verluste verantwortlich. Wird die Verkäuferin von Dritten wegen Produkthaftung gerichtlich belangt, akzeptiert der Käufer, dass ihm in einem solchen Ver-

fahren als Mitbeklagter der Streit verkündet wird, oder er gerichtlich bei dem Gericht oder Schiedsgericht belangt wird, das den Fall verhandelt.

13. Zwistigkeiten, geltendes Recht und Gerichtsstand

Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich gelöst werden können, müssen vom Gericht in Sønderborg unter Anwendung von dänischem Recht entschieden werden. Dänisches internationales Privatrecht, das auf fremdes Recht verweist, sowie das UN-Kaufrecht (CISG) findet jedoch keine Anwendung.

Unberührt hiervon bleibt die partielle Rechtswahl in Abs. 9 bezüglich des Eigentumsvorbehalts gegenüber Käufern, die ihren Sitz in Deutschland haben.

Primecare-RØRKÆR

DK 6270 Tønder 01.10.2019